

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER CHANGEABLE GMBH

Fassung: Mai 2023

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Verträge, welche die changeable GmbH (nachfolgend „changeable“ genannt), Wilhelm-Becker-Straße 11b, 75179 Pforzheim mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt) schließt.
- (2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Kunden der changeable sind nur gültig, wenn changeable ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt.
- (3) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per Post oder per E-Mail mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird changeable den Kunden gesondert hinweisen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der changeable sind freibleibend. Angebote des Kunden sind angenommen, wenn changeable sie schriftlich bestätigt. Bestellungen des Kunden stellen verbindliche Angebote auf Abschluss eines Vertrages mit der changeable dar und können von der changeable innerhalb einer Frist von 2 Wochen angenommen werden.
- (2) Der Kunde wird Angebote der changeable sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit prüfen. Das gilt insbesondere für Angebote, denen bestimmte Annahmen zugrunde gelegt werden. Der Kunde wird die changeable informieren, sollten Annahmen nicht zutreffen.
- (3) changeable ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung eines Vertrages zu beauftragen, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des Kunden bedarf.

§ 3 Beschaffenheit

- (1) Die von der changeable angebotenen Waren und Dienstleistungen sind ausschließlich für die Nutzung durch Unternehmer bestimmt.
- (2) Die in öffentlichen Äußerungen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen der changeable stellen keine Beschaffenheitsangaben dar, solange sie nicht Vertragsbestandteil geworden sind. Gleiches gilt für öffentliche Äußerungen eines Dritten.
- (3) changeable behält sich Änderungen hinsichtlich der Angaben der changeable zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Produktbezeichnungen, Toleranzen oder Gebrauchswerte) sowie deren Darstellungen (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) vor, soweit der Vertragsgegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen oder Abweichungen für den Kunden zumutbar sind.
- (4) Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung enthalten keine Garantie (Zusicherung) im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Garantie im Sinne des § 443 BGB, wenn changeable nicht ausdrücklich eine solche übernommen hat.

§ 4 Gesonderte Bedingungen für Software

- (1) Vertragsgegenständliche Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware dritter Hersteller, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist.

- (2) Für Standardsoftware dritter Hersteller gelten die gesonderten Nutzungsbedingungen des Herstellers, aus denen sich die Eigenschaften der Software, der zulässige Nutzungsumfang durch den Kunden und weitere Nutzungsbedingungen ergeben. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die Nutzungsbedingungen des Herstellers Gegenstand eines zwischen dem Kunden und dem Hersteller geschlossenen Vertrages, dessen Abschluss changeable gegebenenfalls vermittelt. Diese Nutzungsbedingungen werden dem Kunden auf Wunsch auch schon vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt.

- (3) Soweit in den Nutzungsbedingungen des Herstellers nicht anders vereinbart, darf der Kunde die Software nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nutzen. Der Kunde ist danach insbesondere nicht berechtigt, Dritten Rechte zur Nutzung der Software einzuräumen, Urhebervermerke zu entfernen oder zu ändern.

- (4) Hat sich changeable verpflichtet, Software zu liefern, wird der Objektcode grundsätzlich auf einem Datenträger übergeben oder per Download zur Verfügung gestellt. Einen Anspruch auf Lieferung des Quellcodes besitzt der Kunde nicht.

- (5) Ist für die Nutzung der Software eine Installation auf der Hardware des Kunden erforderlich, wird changeable Unterstützung und Anleitung nur leisten, soweit dies zwischen dem Kunden und changeable vereinbart ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die mitgeteilten Anforderungen an Hardware und Umgebung für eine Installation vorliegen.

- (6) Zur Wartung der Software ist changeable grundsätzlich nicht verpflichtet, es sei denn, die Parteien haben anderes gesondert vereinbart.

§ 5 Gesonderte Bedingungen für Consulting

- (1) Für Consulting-Leistungen durch die changeable ist eine Beauftragung durch den Kunden unter Angabe der Dauer, des Durchführungszeitraums und des Gegenstands der Consulting-Tätigkeiten erforderlich. Für die Annahme durch changeable gilt § 2.

- (2) changeable erbringt Consulting-Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrages. Ein bestimmter Erfolg wird von changeable nicht versprochen.

- (3) Ein Consulting-Tag entspricht werktäglichen acht Stunden zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr. Für Überstunden sowie Tätigkeiten an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen am Sitz der changeable wird ein Aufschlag von 100 % berechnet. Fahr- und Reisezeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Reise- und Übernachtungskosten werden nach Aufwand berechnet.

- (4) Für Stornierungen und/ oder Terminverschiebungen durch den Kunden gelten folgende Bedingungen:

- a) Geht die Stornierung und/oder Terminverschiebung spätestens 12 Werktage vor Consultingbeginn bei changeable ein, fallen keine Gebühren an.

- b) Geht die Stornierung und/oder Terminverschiebung spätestens 6 Werktage vor Consultingbeginn bei der changeable ein, werden 50% des vereinbarten Entgeltes zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fällig.

- c) Geht die Stornierung und/oder Terminverschiebung später als 6 Werktage vor Consultingbeginn bei changeable ein, wird das vereinbarte Entgelt in voller Höhe fällig.

§ 6 Preise und Zahlung, Preisänderungen

- (1) Die Preise für die Leistungen und Lieferungen der changeable gelten in Euro ab Haus, zzgl. Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Kunde stimmt zu, dass ihm Rechnungen auch elektronisch übermittelt werden können. Die Rechnung wird an die allgemein bekannt gegebene postalische bzw. elektronische Adresse gesandt, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

- (2) Die Vergütung ist ohne jeden Abzug bei Rechnungserhalt fällig. change-

able ist unabhängig von sonstigen Ersatzansprüchen berechtigt, bei Zahlungsrückständen, die die changeable nicht zu vertreten hat, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen eigene vertragliche Verpflichtungen aufzuschieben. Sobald der Zahlungsverzug länger als 60 Kalendertage andauert, ist changeable berechtigt, die restlichen Monatsraten der vereinbarten Laufzeit sofort fällig zu stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die vereinbarte Leistung bereits erbracht wurde.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) changeable ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn der changeable nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von changeable durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

(5) changeable ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Kunden auf die älteste fällige Rechnung anzurechnen.

(6) changeable wird eine laufende oder nutzungsabhängige Vergütung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn

a) der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland seit der vergangenen Preisanpassung um mehr als 5 Prozentpunkte angestiegen oder gefallen ist

oder

b) sich die für die Vertragserbringung erforderlichen Kosten verändert haben, insbesondere wenn sich die Kosten von Leistungsbestandteilen (wie die Beschaffung von Lizenzen von Zulieferern, [z. B. Preiserhöhungen bei Microsoft], etc.) oder anderer Mittel, die zur Leistungserbringung durch changeable erforderlich sind (wie Energie), erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der bspw. energiewirtschaftlichen, behördlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. auch durch Erhöhung der gesetzlichen Lohnnebenkosten). Solche Kostensteigerungen dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, zum Beispiel der Lizenzbezugskosten, hat changeable die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen (bspw. Energiekosten) ganz oder teilweise ausgeglichen werden. changeable wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

(7) Preisänderungen nach Absatz (6) sind jeweils zum Monatsersten möglich. changeable wird dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Wenn der Kunde mit der Preisänderung nicht einverstanden ist und wenn durch die Preisänderung der Preis für die von changeable nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen bei unterstellt vergleichbarem Leistungsumfang innerhalb der letzten 12 Monate um insgesamt mehr als 10 % gestiegen ist, hat der Kunde 4 Wochen Zeit seit Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung, von einem fristlosen Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag mit den angepassten Preisen – vorbehaltlich einer nächsten Preisanpassung – für die Vertragslaufzeit fortgeführt. Bereits getätigte Bestellungen, die von der Preisänderung nicht betroffen waren, bleiben von der Kündigung unberührt und werden durchgeführt. Im Übrigen bleibt § 315 BGB und insbesondere das Recht des Kunden nach § 315 Abs. 3 BGB eine gerichtliche Überprüfung der Preisbestimmung herbeizuführen, unberührt.

§ 7 Liefer- und Leistungsbedingungen

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von changeable schriftlich bestätigt wurden. Da changeable Software bei Lieferanten bezieht, steht die Lieferpflicht von changeable unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.

(2) Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen durch changeable setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit changeable die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) changeable haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung oder Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die changeable nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der changeable die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist changeable zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber changeable vom Vertrag zurücktreten.

§ 8 Abnahme

(1) Haben die Parteien einen Werkvertrag geschlossen und ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, so muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch changeable erfolgen. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB bleibt unberührt.

(2) Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.

(3) Auf Wunsch von changeable sind für abgrenzbare Leistungsteile, die selbständig genutzt werden können, oder für Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme.

§ 9 Gewährleistung

(1) Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(2) Die Pflicht des Kunden zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge nach §§ 377 und 381 Abs. 2 HGB bleibt unberührt.

(3) Erweisen sich Lieferungen oder Leistungen von changeable als mangelhaft, so ist changeable verpflichtet, die Mängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde changeable die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt changeable; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde den Preis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe von § 10 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich der Regelungen in § 10 – 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware beim Kunden bzw. ab Abnahme, wenn eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist.

§ 10 Haftung

(1) changeable leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechts-geschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

a) Die Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und aus Garantie ist unbeschränkt.

b) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), haftet changeable in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens. Ansonsten ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Soweit die Haftung von changeable ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von changeable.

(3) Abweichend von den vorstehenden Regelungen gelten für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz die gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Datenschutz

Es gelten unsere Datenschutzbestimmungen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Für das Rechtsverhältnis zwischen changeable und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

(2) changeable hat das Recht, die Anmeldung des Nutzers beim Online-Dienst sowie alle mit dem Anbieter geschlossenen Verträge des Nutzers mit dessen Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung des Nutzers gilt als erteilt, wenn der Nutzer nicht binnen eines Monats ab Mitteilung des Anbieters an den Nutzer schriftlich widersprochen hat. Der Nutzer wird vorher auf die Wirkung des Schweigens hingewiesen. Für die vorstehenden Erklärungen genügt die Mitteilung per E-Mail.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen changeable ohne deren Zustimmung an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

(4) Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Pflichten ist der Geschäftssitz der changeable.

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der changeable.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.